

<p>STELLUNGNAHME zur Gemeinsamen Anfrage</p> <p>Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) Stadtrat Stefan Schmitt (pl)</p> <p>vom: 27.04.2015 eingegangen: 27.04.2015</p>	<p>Gremium:</p> <p>Termin: Vorlage Nr.: TOP:</p> <p>Verantwortlich:</p>	<p>13. Plenarsitzung Gemeinderat</p> <p>30.06.2015 2015/0260 36 öffentlich Dez. 6</p>
<p>Maßnahmen gegen Brände von gedämmten Fassaden</p>		

A. Wie sieht die Verwaltung und die Karlsruher Berufsfeuerwehr die Brandgefahr von mit Styropor gedämmten Fassaden?

Das Brandverhalten der Außenwandbekleidung wird in § 5 der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBO) behandelt. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 (Höhe des Fußbodens des obersten Aufenthaltsraumes im Mittel nicht mehr als 7 m über Gelände) werden keine besonderen Anforderungen bezüglich der Baustoffe gestellt. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 mit größerer Fußbodenhöhe über Gelände müssen die Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein. Bei Hochhäusern und Sonderbauten müssen nicht-brennbare Dämmstoffe verwendet werden.

Viele Dämmstoffe haben aufgrund Ihrer Zusammensetzung brennbare Bestandteile. Sie werden nach DIN 4102 geprüft und in die Baustoffklassen A/A1 (nichtbrennbar) oder B1/B2 (schwerentflammbar/normalentflammbar) klassifiziert. In der Praxis werden die Dämmplatten nach ihrer Befestigung an den Außenwänden zusätzlich mit nichtbrennbaren Baustoffen (Putz) verwahrt.

Schwerentflammbare Baustoffe müssen nach Wegnahme der Zündquelle selbstständig verlöschen. Es ist zu beobachten, dass durch die Anforderungen der Energieeinsparverordnung die Dämmschichten immer dicker werden, so dass auch die potentielle Brandlast auf den Fassaden größer wird. Ein vor der Fassade brennender Gegenstand (Mülleimer, Motorrad o.ä.) kann dazu führen, dass eine Fassadendämmung beim Versagen der nichtbrennbaren Außenhaut des Dämmsystems so lange mit brennt, bis die Zündquelle mangels Masse verlöscht. Vorbeugend gegen Geschoss übergreifende Fassadenbrände ist der Einbau von umlaufenden Brandriegeln aus nicht brennbaren Baustoffen mit einer Breite von ca. 20 cm alle 7 m in der Höhe vorgeschrieben.

B. Laut SPIEGEL schlagen Experten vor, dass um jedes gedämmte Haus künftig eine Art Schutzzone mit einem Mindestabstand von drei Metern zu errichten bzw. Mülltonnen in einer „geschlossenen Einhausung“ unterzubringen. Wird der Sicherheitsabstand für Karlsruher Objekte ebenfalls als sinnvoll erachtet?

Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, dass von Fassaden mit Wärmeverbundsystemen, bei denen brennbare Polystyrolplatten verwendet werden, ein Abstand freizuhalten ist. Für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 (in der Regel dreigeschossige Gebäude) bestehen auch für die Fassadenverkleidung selbst keine Anforderungen an den Brandschutz. So sind dort Fassadenverkleidungen aus brennbaren Baustoffen wie z.B. Holzschindeln zulässig, die ebenfalls durch fassadennahe Brandlasten gefährdet sind. Die Abstandsflächenregelungen der LBO für Gebäude zu den Nachbargrenzen und Gebäudeteilen oder anderen Gebäuden auf demselben Baugrundstück berücksichtigen unter anderem auch die brandtechnischen Eigenschaften der jeweiligen

Wände, Fassaden, Dächer oder Bauteile zur Vermeidung von Brandausbreitung. Jedoch gibt es keine Rechtsgrundlage, eine „Schutzzone“ um die Fassade für brennbare Gegenstände wie Mülltonnen oder andere bewegliche Gegenstände zu fordern, die keine baulichen Anlagen sind.

C. Glaubt man dem SPIEGEL, dann kämen die Expertenvorschläge einer Warnung an alle Hausbesitzer gleich: Entweder teure Nachrüstungen oder Finger weg von Wärmedämmplatten aus Polystyrol! Doch was würde dann aus der Kampagne „Dämmen lohnt sich“, mit der Bund, Länder, Städte wie Karlsruhe und die Dämmstoffindustrie seit Jahren werben?

Wärmeverbundsysteme besitzen eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung durch das Institut für Bautechnik, Berlin oder eine Zulassung im Einzelfall mit Zustimmung der obersten Baurechtsbehörde (Umweltministerium BW). Diese testieren dem Bauprodukt, dass es die allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs.2 LBO erfüllt: Seine Verwendung darf insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen nicht bedrohen. Die Prüfverfahren und Tests sind normiert. Der vom SPIEGEL dargestellte Expertenstreit um das Gefahrenpotential von Polystyrolplatten in Wärmeverbundsystemen und wirklichkeitsnahe Testverfahren hat bisher zu keinerlei Ergebnissen geführt, die ihren Niederschlag in Änderungen der Normen und gesetzlichen Regelungen gefunden hätten.

D. Sollte man nicht angesichts des Gefahrenpotentials die Förderung der Fassadendämmung mit Polystyrol nicht überdenken? Böten da nicht andere Möglichkeiten der Dämmung von Fassaden Alternativen?

Als Alternative zur Fassadendämmung mit Polystyrol bieten sich z.B. Wärmeverbundsysteme mit nichtbrennbaren Faserdämmstoffen an. Diese haben auch hinsichtlich des Schallschutzes und sommerlichen Wärmeschutzes zum Teil bessere bauphysikalische Eigenschaften. Sie sind allerdings auch teurer als Polystyrolprodukte. Da für die private Bauherrschaft die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme eine große Rolle spielt und Wärmeverbundsysteme mit Polystyrol-dämmung baurechtlich bisher als ausreichend sicher zugelassen sind, wäre ein Ausschluss bei der Förderung rechtlich nicht haltbar.